



Gemeinde Gresten-Land

3264 Gresten, Friedhofgasse 4, Tel. 07487/2240, Fax 2240-5
E-mail, gemeinde@gresten-land.gv.at <http://www.gresten-land.gv.at>
POL. BEZIRK SCHEIBBS, NIEDERÖSTERREICH

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gresten - Land beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm in folgenden Punkten abzuändern:

1.) Baulandabtausch – „Haslbauer“, L92

Abtausch von „Bauland-Agrargebiet (BA)“ und „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ sowie Änderung der inneren Verkehrserschließung an der L92 im Bereich der Parzellen 591/2, .46/1, 603/7 im Nordwesten des Gemeindegebietes; KG Unteramt.

2A.) Erhaltenswertes Gebäude im Grünland - Reichenberg/Unteramt 7

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ (Geb-U36) im Osten des Gemeindegebietes, am Reichenberg, nördlich des „Joisingweges“, Parzelle 1143/2, KG Unteramt.

2B.) Erhaltenswertes Gebäude im Grünland - FFW-Wiesergraben

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ (Geb-O24) im Bereich der „FFW-Wiesergraben“, Parzelle 4531, im Südosten des Gemeindegebietes, KG Oberamt, mit folgender Einschränkung:

Erweiterung des Gebäudes nur nach schriftlicher Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinverbauung unter Berücksichtigung des §20 (5) Z. 1 NÖ-ROG 2014 idgF.

Gleichzeitig Umwidmung von „Bauland-Agrargebiet (BA)“ und „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „private Verkehrsfläche (Vp)“

2C.) Erhaltenswertes Gebäude im Grünland - In der Grub/Oberamt 19

Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ (Geb-O25) im Süden des Gemeindegebietes im Ried „In der Grub“, Parzelle .457/1, KG Oberamt

3) Grenzanpassung - Wiesergraben

Geringfügiger Abtausch von „Bauland-Wohngebiet (BW)“ und „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ im „Wiesergraben“ im Südosten des Gemeindegebietes, Parzelle 4593/9, KG Oberamt

Weiters soll die dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zu Grunde liegende DKM (Stand 10/2017) durch die DKM mit Stand 04/2022 ersetzt werden (inkl. Überprüfung und Angleichung der Inhalte des Flächenwidmungsplanes an die neue Katastergrundlage).

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 24 Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

vom 10. Jänner 2024 bis 21. Februar 2024

im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jede(r) ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zu diesem Änderungsentwurf (PZ.: GREL – FÄ15 - 12292 - E, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien) schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Die/Der Verfasser/in einer Stellungnahme hat allerdings keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre/seine Anregung Berücksichtigung findet.

Gresten, am 08. Jänner 2024



Eril Buelhofer
.....
Der Bürgermeister

angeschlagen am: 10.01.2024
abzunehmen am: 22.02.2024
abgenommen am: